

Meier · Uhl · Szalai

Handbuch für Notarfachangestellte

Begründet von

Prof. Dr. iur. Maximilian Zimmer

Notar, Honorarprofessor an der Hochschule Harz, Wernigerode

Herausgegeben von

Priv.-Doz. Dr. Patrick Meier

Notar, Bischofsheim i. d. Röhn., Privatdozent an der Universität Würzburg

Anja Uhl

Notarin, Naumburg/Saale

Dr. iur. Stephan Szalai, LL.M.

Notar, Neuenhagen b. Berlin

Bearbeitet von

Udo Hagemann, Michael Jung, Priv.-Doz. Dr. Patrick Meier, Dr. Stephan Szalai, LL.M.
und Anja Uhl

8. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2025

Autorenverzeichnis

Udo Hagemann

Notarfachreferent, Bad Arolsen

Michael Jung

Notar, Völklingen

Priv.-Doz. Dr. iur. Patrick Meier

Notar in Bischofsheim i. d. Rhön und Privatdozent an der Universität Würzburg

Dr. iur. Stephan Szalai, LL.M.

Notar, Neuenhagen b. Berlin

Anja Uhl

Notarin, Naumburg/Saale

Ausgeschieden sind mit dieser Auflage:

Andreas Kersten

Leitender Notarmitarbeiter, Essen

Prof. Dr. iur. Maximilian Zimmer

Notar, Honorarprofessor an der Hochschule Harz, Wernigerode

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 8. Auflage	V
Autorenverzeichnis	VII
Im Einzelnen haben bearbeitet	IX
Inhaltsübersicht	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXVI
Literaturverzeichnis	XXXII
Verzeichnis der Muster und Checklisten	XXXVI
Kapitel 1 Die Aufgaben des Notars in der Rechtsordnung	1
A. Das Amt des Notars	2
Vorbemerkung	2
I. Der Notar i.R.d. Freiwilligen Gerichtsbarkeit	3
1. Begriff der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	3
2. Freiwillige Gerichtsbarkeit und formelles Recht	3
II. Der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes	4
1. Einzelne Ausprägungen des Amtscharakters	6
2. Notariatsformen	9
3. Abgrenzung ggü. dem Beruf des Rechtsanwalts.	9
4. Mitwirkungsverbote des Anwaltsnotars.	10
III. Elektronisches Urkundenarchiv, Urkundensammlungen	11
1. Das Urkundenverzeichnis	13
2. Das Verwahrungsverzeichnis	37
3. Die Urkundensammlungen des Notars	49
IV. Nebenakten (Handakten) des Notars	78
1. Berücksichtigung des Geldwäschegesetzes bei der Anlage der Nebenakte	85
2. Risikomanagement GwG im Notariat	87
3. Sonstige Maßnahmen zur Führung der Nebenakten	91
4. Nebenakten als Sammelakten	92
5. Führung der Nebenakten in Papierform und elektronische Führung	92
6. Nebenakten zu Verwahrungsgeschäften.	93
7. Ablage der Nebenakte, Aufbewahrungsfrist	93
V. Der Elektronische Notariatsaktspeicher	95
VI. Fristen/Termine und Wiedervorlagen, Terminkalender	99
VII. Sammelakte für Wechsel- und Scheckproteste	99
VIII. Generalakten	100
IX. Übersichten über die Urkunds- und Verwahrungsgeschäfte	101
X. Prüfung der Amtsgeschäfte des Notars	108
XI. Pflicht zur Verschwiegenheit, Datenschutz im Notariat	109
B. Fragen- und Antwortkatalog zum Amt des Notars	115

Kapitel 2 Das Büro des Notars, Kanzleiorganisation	120
A. Allgemeine Aufgaben der Notarmitarbeiter	120
I. Aufgaben und Pflichten der Mitarbeiter des Notars	120
II. Handakten und Unterlagen	122
1. Anlage der Handakte/Führen und Aufbewahren der Handakte	122
2. Ablage der Handakte	128
III. Fristen/Termine und Wiedervorlagen	130
IV. Behandlung der Post.	130
1. Posteingang.	130
2. Postausgang	131
3. Botengänge.	131
V. Pflichtlektüre-Bezug	132
B. Tätigkeiten der Mitarbeiter bei der Vorbereitung der Beurkundung	132
I. Allgemeines	132
II. Annahme eines neuen Beurkundungsauftrags.	132
1. Ermittlung des Beurkundungsauftrags	132
2. Erfassung der Urkundsbeteiligten	134
3. Übernahme der Daten in die EDV.	135
4. Grundbuch- und Registeransichten	135
III. Erstellen von Urkundenentwürfen/Mitarbeit bei der Erstellung von Urkundenentwürfen	137
1. Fertigung von einfachen Urkundenentwürfen durch den Mitarbeiter	137
2. Vorbereitung sonstiger Urkunden durch den Mitarbeiter unter Anleitung des Notars	148
3. Vorbereitung des späteren Urkundenvollzugs	148
Kapitel 3 Beurkundungsverfahrensrecht	151
A. Begriff der Urkunde	152
Vorbemerkung	152
I. Form der Willenserklärungen	153
II. Formen formbedürftiger Rechtsgeschäfte	153
1. Schriftform, elektronische Form, Textform	153
2. Öffentliche Beglaubigung.	154
3. Notarielle Beurkundung.	154
B. Beurkundungsverfahren	155
Vorbemerkung	155
I. Öffentliche Urkunde über Erklärungen	155
1. Beweisfunktion.	156
2. Weitere Funktionen der notariellen Urkunde	156
II. Formvorschriften	157
1. Funktion der Vorschriften des BeurkG	157
2. Aufbau des BeurkG.	158

III.	Beurkundungen von Willenserklärungen – Niederschrift	158
1.	Erklärungen der Beteiligten	158
2.	Bezeichnung von Ort und Tag der Verhandlung und des Notars.	159
3.	Bezeichnung der Beteiligten	159
4.	Weitere Feststellungen des Notars.	161
5.	Vorbefassungsvermerk.	162
6.	Handeln im eigenen Namen oder für Dritte – Vertretung	162
7.	Umfang der Pflicht zur Verlesung der Urkunde	167
8.	Schlussvermerk – Unterschriften.	170
9.	Onlinebeurkundungen	170
IV.	Vermerke bei der Beteiligung von Personengruppen, deren Mitwirkung am Beurkundungsverfahren eingeschränkt ist	171
1.	Menschen mit Handicap	171
2.	Schreibunfähige	173
3.	Sprachfremde	173
V.	Sonstige Beurkundungen	175
1.	Begriff sonstiger Beurkundungen	175
2.	Eide und eidesstattliche Versicherungen	176
3.	Vermerke und einfache Zeugnisse nach §§ 39 ff. BeurkG.	177
4.	Sonstige Vermerke und Vertretungsbescheinigungen.	177
5.	Register- und Vertretungsbescheinigungen	179
6.	Wechsel- und Scheckprotest	180
VI.	Behandlung der Urkunden	182
1.	Urschrift – Urkundenverzeichnis	182
2.	Ausfertigung.	184
3.	Vollstreckbare Ausfertigung.	187
4.	Beglaubigte Abschrift	189
5.	Einfache Abschrift	190
VII.	Besonderheiten bei Verbraucherverträgen	190
1.	Grundstücksveräußerungen und 2-Wochen-Frist	190
2.	Feststellung der Voraussetzungen für den Verbrauchervertrag	191
3.	Folgen eines Verbrauchervertrages.	192
4.	Verbrauchervertrag und Vertretung.	193
VIII.	Geldwäscheprevention	194
C.	Fragen- und Antwortkatalog zum Beurkundungsverfahrensrecht	195
Kapitel 4 Beurkundungen im Grundstücksrecht.		198
A.	Allgemeines Grundstücksrecht	202
I.	Allgemeines	202
1.	Grundstück.	202
2.	Rechte an Grundstücken	202
3.	Grundstücksverkehr	203

II.	Grundbuchverfahren	204
1.	Zweck des Grundbuchs	205
2.	Aufbau des Grundbuchs – Grundbuchblatt	205
3.	Grundzüge des Eintragungsverfahrens	217
4.	Behandlung von Anträgen beim Grundbuchamt	224
B.	Der Grundstückskauf	226
I.	Verpflichtungsgeschäft	226
II.	Erfüllungsgeschäft und Auflassung	227
III.	Inhalt des Grundstückskaufvertrags	228
1.	Überblick	228
2.	Ermittlung des notwendigen Inhalts des Kaufvertrags.	229
3.	Beteiligte des Kaufvertrags – Güterstand bei Eheleuten.	229
4.	Ermittlung des Grundbuchstandes	230
5.	Verpflichtungserklärungen, Kaufpreis	231
6.	Verzug, Rücktrittsrechte	232
7.	Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten, Gefahrüber- gang – Erschließungskosten	233
8.	Sach- und Rechtsmängel.	234
9.	Kosten und Steuern	236
10.	Hinweis auf Genehmigungspflichten – Belehrungen – Vollzugauftrag	237
IV.	Vollzug des Grundstückskaufvertrags	238
1.	Vollzugauftrag	238
2.	Abwicklung im Wege der Direktzahlung oder über Notaran- derkonto.	239
3.	Vorbereitung des Vollzugs (Abwicklung).	240
4.	Zwingende Anzeigepflichten beim Grundstückskaufvertrag	240
5.	Erforderliche rechtsgeschäftliche Genehmigungen	242
6.	Gesetzliche Genehmigungen.	242
7.	Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen (Negativatteste)	244
8.	Grundbuchanträge	245
V.	Formen der Kaufpreiszahlung.	248
1.	Gestaltung der Kaufpreiszahlung bei Direktzahlung	249
2.	Kaufpreisabwicklung über Notaranderkonto.	254
3.	Durchführung der Verwahrung (§ 58 Abs. 1 BeurkG)	257
4.	Beachtung korrespondierender Treuhandaufträge (§ 57 Abs. 6 BeurkG)	258
5.	Verfügung über das Notaranderkonto.	261
6.	Weiterer Vollzug	261
VI.	Kaufvertrag über eine Teilfläche	261
1.	Bezeichnung des Kaufgegenstandes.	262
2.	Kaufpreisgestaltung.	263

3.	Kaufpreisfinanzierung beim Teilflächenkauf	263
4.	Vollzug beim Teilflächenkauf	264
VII.	Aufhebung und Änderungen des Kaufvertrags	265
1.	Bereits vollzogener Kaufvertrag	265
2.	Noch nicht vollzogener Kaufvertrag	265
3.	Änderungen des Kaufvertrags	266
C.	Weitere Geschäfte im Grundstücksrecht	266
I.	Wohnungseigentum	266
1.	Begründung des Wohnungseigentums	267
2.	Aufteilung nach § 3 WEG	268
3.	Inhalt des Vertrags	269
4.	Vollzug der Teilung.	273
5.	Teilungserklärung nach § 8 WEG.	274
6.	Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung.	275
7.	Besonderheiten bei Bauträgerverträgen	278
II.	Der Erbbaurechtsvertrag	281
1.	Zweck und Abgrenzung zum Wohnungseigentum	282
2.	Inhalt des Erbbaurechtsvertrags	282
3.	Vollzug und Grundbucheintragungen.	289
III.	Überlassungsvertrag	291
1.	Begriff.	291
2.	Herkunft und heutige Bedeutung.	291
3.	Gründe für den Überlassungsvertrag.	291
4.	Abgrenzung zur Verfügung von Todes wegen	293
5.	Erforderliche Angaben zur Vorbereitung.	295
6.	Inhalt des Überlassungsvertrags.	295
7.	Pflichtverpflichtungen	298
8.	Rente	299
9.	Weitere Vereinbarungen	300
10.	Zusammenfassung der Rechte als Altenteil	300
11.	Löschungserleichterung	301
12.	Hinauszahlung	301
13.	Weitere Rechte und Pflichten	302
14.	Vollzug des Überlassungsvertrags	304
IV.	Grundpfandrechte	305
1.	Zweck der Grundpfandrechte.	305
2.	Arten der Grundpfandrechte.	306
3.	Entstehung des Grundpfandrechts	309
4.	Grundschild.	310
5.	Rang der Grundschild	314
6.	Finanzierungsgrundschild	316

7. Nicht zur Eintragung erforderlicher Inhalt der Grundschuld; Zweckerklärung	317
8. Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung	318
9. Vollzug der Grundschuldbestellung	320
10. Notarbestätigung (Rangbescheinigung)	321
11. Veränderungen bei der Grundschuld	322
12. Veränderungen des belasteten Grundbesitzes	322
13. Abtretung der Grundschuld	323
14. Erlöschen der Grundschuld	325
D. Fragen- und Antwortkatalog zu Beurkundungen im Grundstücksrecht	326
Kapitel 5 Beurkundungen im Familienrecht	333
A. Einführung in das materielle Familienrecht	335
Vorbemerkung	335
I. Ehe	335
1. Eheliches Güterrecht	336
2. Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	337
3. Gütertrennung	346
4. Gütergemeinschaft	348
5. Fortgesetzte Gütergemeinschaft	351
6. Unterhaltspflichten	352
7. Versorgungsausgleich	359
8. Scheidung der Ehe	360
9. IPR und EuGüterRV	362
II. Eingetragene Lebenspartnerschaft	364
1. Entwicklung	364
2. Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft und Umfang der Sorgfaltspflicht	364
3. Lebenspartnerschaftsname	365
4. Lebenspartnerschaftsunterhalt	365
5. Güterrecht der Lebenspartner	365
6. Weitere Wirkungen der Begründung der Lebenspartnerschaft	366
7. Getrenntleben der Lebenspartner	366
8. Aufhebung der Lebenspartnerschaft	367
9. Umwandlung in eine Ehe	369
10. Internationales Privatrecht	369
III. Verwandtschaft	369
1. Abstammung	370
2. Leibliche Kinder	370
3. Adoptierte Kinder	382
4. Schwägerschaft	383
IV. Vormundschaft, rechtliche Betreuung und Pflegschaft	383

1.	Vormundschaft	384
2.	Rechtliche Betreuung	385
3.	Vorsorgevollmacht	387
4.	Patientenverfügung	392
5.	Pflegschaft	400
B.	Eheverträge	401
	Vorbemerkung	401
I.	Motive für den Abschluss von Eheverträgen	402
II.	Inhaltskontrolle von Eheverträgen	403
III.	Modifikation des gesetzlichen Güterstandes	406
IV.	Vereinbarung der Gütertrennung	410
V.	Vereinbarung der Gütergemeinschaft	411
VI.	Vereinbarung über den Unterhalt	413
VII.	Vereinbarung über den Versorgungsausgleich	416
VIII.	Checkliste zum Ehevertrag	418
IX.	Scheidungsfolgenvereinbarung	420
X.	Eheverträge mit Auslandsbezug	428
1.	Vermögensrechtliche Regelungen zwischen den Ehegatten	428
2.	Nicht vermögensrechtliche Regelungen zwischen den Ehegatten	429
3.	Altfälle	429
XI.	Abwicklung der Eheverträge	430
1.	Registrierung beim Zentralen Testamentsregister	430
2.	Güterrechtsregister	431
C.	Lebenspartnerschaftsvertrag	431
D.	Annahme als Kind	433
	Vorbemerkung	433
I.	Minderjährigenadoption	433
1.	Wirkungen	434
2.	Erklärungen	435
II.	Volljährigenadoption	437
1.	Wirkungen	437
2.	Namensrecht	438
3.	Erklärungen	438
III.	Stiefkindadoption durch eingetragene Lebenspartner	439
IV.	Dem Familiengericht vorzulegende Unterlagen	440
E.	Fragen- und Antwortkatalog zu Beurkundungen im Familienrecht	440
 Kapitel 6 Beurkundungen im Erbrecht		 444
A.	Grundsätze des Erbrechts	446
	Vorbemerkung	446
I.	Gesamtrechtsnachfolge und rechtliche Stellung der Erben	447
II.	Gesetzliche Erbfolge	448

1.	Erbrecht der Verwandten	449
2.	Erbrecht des Ehegatten	452
3.	Erbrecht des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners i.S.d. LPartG	454
4.	Erbrecht des Staates	456
III.	Verfügungen von Todes wegen	456
1.	Testament	456
2.	Erbvertrag	461
3.	Wahl zwischen Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament	466
4.	Auslandsberührung	466
IV.	Formen der Verfügungen von Todes wegen und ihre Abwicklung	467
1.	Testamentsformen	467
2.	Form des Erbvertrages	472
3.	Zentrales Testamentsregister	476
V.	Pflichtteil	482
1.	Verfassungsmäßigkeit	482
2.	Berechtigte und Inhalt des Pflichtteilsanspruchs	483
3.	Beschränkungen und Beschwerungen des Pflichtteilsberechtigten	484
4.	Pflichtteilsergänzungsanspruch	485
5.	Pflichtteilsentziehung	492
6.	Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht	498
7.	Stundung des Pflichtteils	500
B.	Möglichkeiten der Gestaltung erbrechtlicher Anordnungen	502
	Vorbemerkung	502
I.	Erbeinsetzung	502
II.	Ersatzerbschaft	505
III.	Vor- und Nacherbschaft	505
IV.	Vermächtnis	509
V.	Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis	512
VI.	Auseinandersetzungsverbot	515
VII.	Auflage	517
VIII.	Testamentsvollstreckung	518
IX.	Anordnungen sonstiger Art	521
1.	Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge	521
2.	Befreiung von der Inventarisierungspflicht	522
3.	Vormundbenennung durch die Eltern	523
4.	Anordnungen zur Gütergemeinschaft	523
5.	Letztwillige Schiedsklausel	524
X.	Testament	526
1.	Einzeltestament	530
2.	Gemeinschaftliches Testament	533
XI.	Erbvertrag	539

XII. Behindertentestament	544
C. Weitere Beurkundungen im Erbrecht	553
Vorbemerkung	553
I. Erb-, Pflichtteils- und Zuwendungsverzicht	554
II. Erbausschlagung	559
III. Erbschein	563
1. Bedeutung des Erbscheins	563
2. Erbscheinsarten	564
3. Erbscheinsantrag	564
4. Europäisches Nachlasszeugnis	572
IV. Erbteilskauf	573
V. Erbauseinandersetzung	579
1. Erbauseinandersetzungsvertrag	579
2. Auseinandersetzungzeugnis	585
3. Formelle Vermittlung der Auseinandersetzung	585
4. Anzeigepflicht ggü. Finanzamt	586
5. Teilungsklage und Teilungsversteigerung bei Grundstücken	586
VI. Nachlassverzeichnis gem. § 2314 BGB	586
D. Fragen- und Antwortkatalog zu Beurkundungen im Erbrecht	592
Kapitel 7 Beurkundungen im Handels-, Gesellschafts- und Vereinsrecht	597
A. Einführung Handels- und Gesellschaftsrecht	603
I. Überblick	603
1. Natürliche Personen und andere Rechtssubjekte	603
2. Gesellschaftsrechtliche Grundsätze	604
II. Personen- und Kapitalgesellschaften	606
1. Gesetzgeberisches Leitbild – typische Erscheinungsformen	606
2. Grundzüge Personengesellschaftsrecht	607
3. Grundzüge Kapitalgesellschaftsrecht	612
III. Sonstige Körperschaften	614
1. Der Verein	614
2. Die Genossenschaft	616
IV. Kaufmannsbegriff	617
1. HGB als Sonderprivatrecht für Kaufleute	617
2. Kaufmannseigenschaft	618
3. Firmenrecht	629
4. Anzumeldende Veränderungen	634
V. Die Anmeldung zum Register	635
1. Funktion und Wirkung	635
2. Form der Abreichung und Verfahren	641
3. Vermerk nach § 378 FamFG und Rolle des Notars (UB mit und ohne Entwurf)	643
4. Notwendige Unterlagen für die Vorbereitung	644

VI. Allgemeine Überlegungen zur Anmeldung	646
B. Der Einzelkaufmann	647
I. Eintragung	647
II. Austragung	648
III. Prokura und einfache Änderungen	648
1. Prokura und Handlungsvollmacht	648
2. Einfache Änderungen	649
IV. Übertragung des Handelsgeschäfts und Aufnahme von Gesellschaf- tern	651
1. Übertragung	651
2. Aufnahme von Gesellschaftern/Begründung der Gesellschaft	652
C. Personengesellschaften	655
I. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	655
1. Status quo	655
2. Klassische Anmeldefälle und Musteranmeldungen	666
II. Offene Handelsgesellschaft (OHG)	677
1. Materielles Recht	677
2. Anmeldungen	682
III. Kommanditgesellschaft (KG)	690
1. materielles Recht	690
2. Anmeldungen	694
IV. Partnerschaftsgesellschaft	699
1. materielles Recht	699
2. Anmeldungen	701
D. Kapitalgesellschaften	702
I. GmbH	702
1. Überblick	702
2. Gründung der GmbH	703
3. Inhalt der Satzung	706
4. Bestellung der ersten Geschäftsführer	716
5. Erstanmeldung der Gesellschaft	716
6. Besonderheiten bei der Einbringung von Sacheinlagen	722
7. Das vereinfachte Gründungsverfahren, § 2 Abs. 1a GmbHG (Musterprotokollgründung)	725
8. Die Onlinegründung	728
9. Die Unternehmergeinschaft	729
10. Veränderungen bei der Gesellschaft	729
11. Details: Organe, Kompetenzen etc.	734
12. Geschäftsanteilsübertragung	744
13. Anmeldungen und Beispiele	747
II. Aktiengesellschaft (AG) – Gründung und Organe im Überblick	756
1. Einführung und Überblick	756
2. Gründung	758

3.	Organe und ihre Kompetenzen	758
4.	Beendigung	759
5.	Anmeldung zum Handelsregister	760
III.	Weitere Rechtsformen	761
1.	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	761
2.	Ausländische Rechtsformen	762
IV.	GmbH & Co. KG im Überblick	763
1.	Überblick	763
2.	Ausgestaltung, Entstehung und Beendigung	765
3.	Vertretung und Haftung	766
4.	Vereinbarungen	767
5.	Anmeldungen	770
E.	Der Verein	770
I.	Beurkundungen im Vereinsrecht	770
1.	Begriff des Vereins, §§ 21 ff. BGB	770
2.	Errichtung des rechtsfähigen Vereins	771
3.	Erstanmeldung des Vereins	773
4.	Die Anmeldung von Veränderungen	775
5.	Organe und deren Kompetenzen	776
6.	Beendigung	778
7.	Beschreibung der wesentlichen Anmeldebestandteile	778
II.	Muster zum Verein	780
1.	Merkblätter und Musterformulare zur Vereinfachung der Abläufe im Büro	780
2.	Typische Anmeldungen	780
F.	Genossenschaft im Überblick	784
I.	Überblick	784
II.	Gründung und Beendigung	784
III.	Innenverhältnis	785
1.	Vorstand, §§ 9, 24 ff. GenG	785
2.	Aufsichtsrat, §§ 9, 36 ff. GenG	785
3.	Generalversammlung (§§ 43 ff. GenG) und Vertreterversamm- lung (§ 43a GenG)	786
4.	Praktische Probleme	786
IV.	Typische Anmeldungen	786
1.	Gründung	786
2.	Vorstandswechsel	787
3.	Liquidation und Beendigung	788
G.	Überblick Umwandlungsrecht	790
I.	Überblick	790
1.	Ausgangslage	790
2.	Motive und Werkzeuge für Strukturveränderungen	790

3.	Das UmwG als Angebot des Gesetzgebers	791
4.	Vereinfachungseffekt des UmwG	793
5.	Strukturprinzipien des Umwandlungsgesetzes	794
6.	»Allgemeine Umwandlungsvoraussetzungen«	796
7.	Systematische Übersicht der Maßnahmen und Paragraphen	798
II.	Die Verschmelzung	798
1.	Verschmelzung zur Aufnahme und zur Neugründung	798
2.	Problemfälle der Beteiligungsfähigkeit	800
3.	Ablauf der Verschmelzung	801
4.	Die Anforderungen im Einzelnen	805
III.	Die Spaltung	805
1.	Grundlagen und Formen der Spaltung	805
2.	Einzelheiten	808
IV.	Der Formwechsel	809
H.	Abriss Transparenzregister und Geldwäscheprävention	810
I.	Transparenzregister	810
1.	Geldwäscheprävention und Gesellschaftsrecht	810
2.	Pflichten des Notars	813
II.	Geldwäscheprävention	813
I.	Elektronische Handelsregisteranmeldung und formelle Prüfungen	814
I.	Grundlagen der Übermittlung	814
II.	Schritte der elektronischen Handelsregisteranmeldung	815
1.	Erstellen eines elektronischen Dokumentes	815
2.	Signieren der Handelsregisteranmeldung und der für die Anmeldung erforderlichen Dokumente	815
3.	Erstellen der XML-Datei	816
4.	Versand und § 5a DONot	816
III.	Prüfflichten nach § 378 Abs. 3 FamFG	817
J.	Fragen- und Antwortkatalog zu Beurkundungen im Handels-, Gesellschafts- und Vereinsrecht	818
Kapitel 8 Kostenrecht		827
A.	Einführung Kostenrecht	829
	Vorbemerkung	829
I.	Paragraphenteil	834
II.	Kostenverzeichnis	835
III.	Nummern des Kostenverzeichnisses	836
IV.	Gebührensätze, Wertgebühren, Gebührentabelle	836
V.	Rahmengebühren	836
VI.	Festgebühren	837
VII.	Höchstgebühren	837
VIII.	Höchstgeschäftswerte	838
IX.	Verfahrens-, Vollzugs-, Betreuungs- und Geschäftsgebühren	839

X.	Gegenstände	840
XI.	Auslagen	841
	1. Dokumentenpauschale	841
	2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen . .	845
	3. Reisekosten, Unzeitgebühr, Auswärtstätigkeit, Fremdsprachen- kenntnisse.	846
	4. Sonstige Auslagen und Umsatzsteuer	849
B.	Einzelne Grundstücks- und Grundpfandrechtsgeschäfte	850
I.	Kaufvertrag	850
	1. Kaufpreis	850
	2. Hinzurechnungen	851
	3. Bauverpflichtungen, Verfügungsbeschränkungen	852
	4. Bewertungsfragen und Besonderheiten bei Dienstbarkeitsbe- stellungen	853
	5. Umsatzsteueroption	855
	6. Belastungsvollmacht, Löschungserklärungen.	856
	7. Maklerprovision	857
	8. Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten bei Kaufverträgen	858
	9. XML-Strukturdaten im Grundbuchverkehr	863
	10. Notaranderkonto	867
	11. Vollmacht und Zustimmungserklärung.	868
	12. Angebot und Annahme, Auflassung, Vollstreckungsunterwer- fung	870
	13. Auflassung bei der Messungsanerkennung	870
	14. Aufhebung des Kaufvertrages	871
	15. Gerichtskosten beim Grundstückskaufvertrag, Gebührenauf- kunft.	871
II.	Unentgeltliche Überlassungen, Schenkungsverträge	873
III.	Tauschvertrag	873
IV.	Übergabeverträge (Überlassungen)	874
	1. Allgemeines zum Geschäftswert	874
	2. Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.	876
V.	Erbaueinandersetzungsvertrag	878
VI.	Erbbaurecht	879
	1. Bestellung eines Erbbaurechts.	879
	2. Veräußerung eines Erbbaurechts.	882
VII.	Wohnungs- und Teileigentum.	883
	1. Begründung von Wohnungs- und Teileigentum	883
	2. Veräußerung von Wohnungs- und Teileigentum	884
VIII.	Ankaufs-, Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht.	887
IX.	Grundpfandrechte	888
	1. Allgemeine Hinweise, Geschäftswert.	888
	2. Gebührensätze	888

3.	Derselbe, verschiedene und besondere Gegenstände	889
4.	Grundschild ohne Zwangsvollstreckungsunterwerfung	891
5.	Vollzugs-, Betreuungs- und Treuhandtätigkeiten	892
6.	Rangbescheinigung	893
7.	Umschreibung der Vollstreckungsklausel	893
8.	Abtretung	894
C.	Erbrechtliche Geschäfte	894
I.	Letztwillige Verfügungen (Testament und Erbvertrag)	894
1.	Gebührensätze	894
2.	Geschäftswertberechnung	896
3.	Erbvertrag und weitere Erklärungen	898
4.	Zentrales Testamentsregister	898
II.	Erbscheinsantrag, Testamentsvollstreckerzeugnis, Europäisches Nachlasszeugnis	899
III.	Erteilsübertragung	901
IV.	Erb- und Pflichtteilsverzicht	901
V.	Erbausschlagung	903
D.	Familienrechtliche Geschäfte	904
I.	Gebührensätze	904
II.	Geschäftswerte	904
1.	Wechsel des Güterstandes	904
2.	Modifikationen des Güterstandes	905
3.	Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich	908
4.	Unterhaltsvereinbarungen	909
5.	Scheidungsvereinbarungen	911
6.	Annahme als Kind (»Adoption«)	912
7.	Vorsorgevollmacht	912
E.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	914
I.	Neugründung einer GmbH, Bestellung der ersten Geschäftsführer . . .	914
II.	Anmeldung der neu gegründeten GmbH zum Handelsregister . . .	916
III.	Besonderheiten bei Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	918
IV.	Satzungsänderungen bei der GmbH	920
V.	Abtretung von Geschäftsanteilen an der GmbH	925
F.	Sonstige Handelssachen	929
I.	Einzelkaufmann	929
II.	Offene Handelsgesellschaft	930
III.	Kommanditgesellschaft	932
IV.	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (»BGB-Gesellschaft«)	934
V.	Aktiengesellschaft	935
VI.	Verein	937
VII.	Umwandlungsvorgänge	938
1.	Verschmelzung	938

2. Spaltung	941
3. Formwechsel	942
G. Hinterlegungs- und Verwahrungsgeschäfte des Notars	942
H. Entwürfe und Beglaubigungen	944
I. Entwürfe und Beglaubigungen	944
II. Beglaubigung einer Unterschrift »ohne Entwurf«	947
III. Serienentwürfe	949
IV. Beglaubigung von Dokumenten	950
I. Mehrere Erklärungen in einer Urkunde	951
J. Gebührenermäßigungen	954
K. Sonstige Geschäfte des Notars	956
I. Vertretungsbescheinigungen	956
II. Apostille, Legalisation, Überbeglaubigung	956
III. Isolierte Grundbucheinsichten	957
IV. Notarielle Eigenurkunde	957
V. Wechselproteste	958
VI. Miet- und Pachtverträge	958
VII. Beratung	958
VIII. Vorzeitige Beendigung	960
L. Erstellung der Kostenberechnung	963
I. Die Aufstellung der Kostenberechnung, Kostenschuldner	963
II. Fälligkeit der Kosten und Verjährung	968
III. Einwendungen gegen die Kostenberechnung des Notars	969
IV. Beitreibung der Kosten durch den Notar	970
V. Aufbewahrung der Kostenberechnung, Rechtsbehelfsbelehrung	971
M. Kleines Kosten-ABC	972
Kapitel 9 Vollzug	985
A. Einführung Vollzug	985
B. Allgemeine Vorgaben im Urkundenvollzug und elektronischen Vollzug	986
C. Geldwäscherechtliche Vorgaben	987
D. Beurkundungen im Grundstücksrecht	990
I. Grundstückskaufverträge	990
1. Stufe 1: Abwicklung bis Beurkundung	991
2. Stufe 2: Erstabwicklung nach Beurkundung	995
3. Stufe 5: Fälligkeitsmitteilung	1000
4. Stufe 6: Grundbuchlicher Vollzug	1001
II. Kaufverträge über Sondereigentum	1002
III. Kaufverträge über zu vermessende Teilflächen	1004
IV. (Teil-) Unentgeltliche Überlassungen/Schenkungen	1007
V. Tausch	1012
VI. Teilungserklärung	1012
VII. Grundpfandrechte	1013

Inhaltsverzeichnis

E.	Beurkundungen im Erbrecht.	1015
I.	Testament.	1015
II.	Erbvertrag.	1017
III.	Erbverzicht/Pflichtteilsverzicht	1018
IV.	Erbscheinsantrag/Europäisches Nachlasszeugnis	1018
V.	Erbausschlagung.	1020
F.	Beurkundungen im Familienrecht.	1022
I.	Ehevertrag	1022
II.	Adoption	1023
III.	Vorsorgevollmachten.	1024
G.	Beurkundungen im Gesellschaftsrecht.	1026
I.	GmbH-Gründung/UG-Gründung.	1026
II.	Anmeldungen der Gründung einer GmbH/UG.	1029
III.	Geschäftsanteilskauf/-abtretung	1031
IV.	Sonstige Handelsregisteranmeldungen: Satzungsänderung/ Geschäftsführerwechsel.	1033
	Stichwortverzeichnis.	1035

Die vorbezeichneten Gesellschafter vertreten entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelung.

[Option:] Die vorgenannten Gesellschafter sind weiterhin von § 181 BGB umfassend befreit.

8. Die Haftung der Gesellschaft für die im Betrieb des Handelsgeschäfts begründeten Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns _____ ist ausgeschlossen.

9. Der Übergang der in dem Betrieb des Handelsgeschäfts des Einzelkaufmanns _____ begründeten Forderungen auf die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

10. Die Prokura des Prokuristen, (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift), bleibt unverändert bestehen und wird vorsorglich im bisherigen Umfang auch durch die Gesellschaft erteilt.

II. Dieser Anmeldung sind keine Anlagen beigefügt.

III. [ggf. Angestellten-/Notarvollmacht]

Ort, Datum

Unterschrift

[Begläubigungsvermerk mit Baustein zu § 378 FamFG]

C. Personengesellschaften

I. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

1. Status quo

a) Überblick und Gründung

Die in den §§ 705 ff. BGB geregelte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (auch »GbR« oder »BGB-Gesellschaft«) ist eine Personengesellschaft und bildet den **Grundtyp** der Personengesellschaft. Zur **Rechtsfähigkeit** der GbR, also zur Frage, ob sie selbst oder die beteiligten Gesellschafter als das im Rechtsverkehr auftretende Rechtssubjekt anzusehen sind.

156

Die **Voraussetzung für das Entstehen** der BGB-Gesellschaft lassen sich aus § 705 BGB entnehmen.



Abb. 5: Entstehen der GbR

Vertrag: Der Gesellschaftsvertrag ist die Grundlage für die Entstehung der GbR. Es handelt sich um ein Rechtsgeschäft, welches grundsätzlich **formfrei** getätigt werden

157

kann (damit z.B. auch mündlich). Soll ein Grundstück eingelegt werden, gilt das wegen § 311b Abs. 1 BGB nicht.

Die **Gesellschafter** einer BGB-Gesellschaft können sein:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Personenhandelsgesellschaften
- andere BGB-Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine/Vereine ohne Rechtspersönlichkeit (**str.**)

- 158 **Gemeinsamer Zweck:** Das zweite konstitutive Merkmal der BGB-Gesellschaft ist die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Mit Ausnahme des »Betriebs eines Handelsgewerbes« (Gesellschaft ist dann zwingend OHG oder KG!) kommt jeder Zweck in Frage.

► **Beispiel:**

Die Straßenkünstler A, B und C wollen auf einem Stadtfest zusammen auftreten und sich den Gewinn teilen. Sie haben sich also zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammengetan (und sich gegenseitig verpflichtet, den Zweck zu fördern).

Als **Zweck** kommt jeder beliebige Zweck in Betracht, soweit dieser nicht verboten ist (z.B. Drogenhandel). Der Zweck kann dauernd, vorübergehend oder einmalig, wirtschaftlich oder ideell sein.

- 159 **Förderungspflicht:** Drittes Merkmal der BGB-Gesellschaft ist die Verpflichtung zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks. Diese Verpflichtung wird grundsätzlich dadurch konkretisiert, dass die Gesellschafter die vertraglich vereinbarten Beiträge leisten, vgl. §§ 705, 709 BGB.

Eine pflichtenlose Gesellschaftsbeteiligung ist mit dem Wesen der GbR nicht vereinbar. Fehlt es also an der Förderungspflicht, liegt kein Gesellschaftsvertrag vor. Man ist jedoch großzügig bei der Annahme einer solchen **Zweckförderungspflicht**.

- 160 **Erscheinungsformen:** Die §§ 705 ff. BGB enthalten wenig zwingendes Recht. Aus diesem Grund kann die GbR den spezifischen Bedürfnissen der Gesellschafter besonders leicht angepasst werden. Entsprechend vielfältig sind daher die Erscheinungsformen der BGB-Gesellschaft:

- **Zusammenschlüsse von Freiberuflern**
Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer betreiben kein Gewerbe (aufgrund des MoPeG können sie jedoch dennoch eine Personenhandelsgesellschaft betreiben).
- **Mitunternehmergesellschaften**
Ein kleingewerbliches Unternehmen, dessen Firma nicht im Handelsregister eingetragen ist, kann als GbR betrieben werden. Nach § 107 HGB besteht die Möglichkeit, durch Eintragung in das Handelsregister OHG (ggf. KG) zu werden.
- **Gelegenheitsgesellschaften des täglichen Lebens**
Hier kommt die BGB-Gesellschaft häufig vor. Meistens wissen die Beteiligten gar nicht, dass sie ihre Beziehungen dem Gesellschaftsrecht unterstellt haben, z.B. gemeinsame Ferienreise, Lotto-Tippgemeinschaft.

- **Vorgründungsgesellschaft bei Kapitalgesellschaften**
als Vorstufe von Personenhandelsgesellschaften; auch bei Kleinunternehmen (§§ 2, 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB), entsteht bis zur Eintragung im Handelsregister eine GbR
- **Grundstücksgesellschaften** etc.

Die GbR ist von großer Bedeutung, weil ihre Regelungen über verschiedene Verweisungen mitunter auf die Personenhandelsgesellschaften anwendbar sind; mitunter verweist das Handelsgesetzbuch (HGB) auch zurück. 161

Die **Errichtung** einer GbR ist i.d.R. **formlos** möglich. Lediglich dann, wenn der Gesellschaftsvertrag Inhalte hat, die ihrerseits ein Formbedürfnis begründen (z.B. die Verpflichtung zur Einbringung eines Grundstücks oder von GmbH-Anteilen in das Gesellschaftsvermögen), bedarf die Gründung der notariellen Beurkundung.

► **Exkurs:**

Weder die §§ 705 ff. BGB noch §§ 105 ff., 161 ff. HGB enthalten besondere Formerfordernisse. Diese können sich aber aus anderen Vorschriften ergeben, z.B. aus § 311b BGB (wenn sich ein Gesellschafter zur Einbringung eines Grundstücks verpflichtet), § 15 Abs. 4 GmbHG (bei der vertraglichen Pflicht zur Einbringung eines GmbH-Anteils), § 518 Abs. 1 BGB (bei der Begründung der Gesellschafterstellung ohne Gegenleistung, beachte aber auch § 518 Abs. 2 BGB).

b) Rechtsfähigkeit und Gesellschaftsregister

Auch nach dem **MoPeG** (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, in Kraft getreten zum 01.01.2024) wird grundlegend zwischen der **rechtsfähigen Außen-GbR** und der **nicht rechtsfähigen Innen-GbR** unterschieden (§ 705 Abs. 2 BGB). 162

Die rechtsfähige Außen-GbR ist in den §§ 705 ff. BGB geregelt. Nur sie kann Träger eigener Rechte und Pflichten sein – insbesondere eigenes Vermögen bilden – und die Gesellschafter handeln grundsätzlich (organschaftlich) für die Gesellschaft.

► **Merke:**

Bei Außengesellschaften ist allein die GbR selbst Träger von Rechten und Pflichten. Sie kann insbesondere klagen und verklagt werden.

Bei **Außengesellschaften** kommt zu den vorbenannten Merkmalen hinzu, dass diese nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter im Rechtsverkehr (als solche) auftritt. § 705 Abs. 3 BGB enthält eine **Vermutungsregelung**:

Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.

Bei der nicht rechtsfähigen reinen **Innengesellschaft** handelt es sich strukturell eher um ein spezielles Vertragsgebilde. Sie ist in den §§ 740 ff. BGB geregelt, kann kein

eigenes Vermögen bilden und nach außen treten nur die Gesellschafter (nicht aber die Gesellschaft) in Erscheinung. Da diese Gesellschaften in der notariellen Praxis nunmehr praktisch keine Rolle spielen, konzentrieren sich die nachstehenden Ausführungen auf die rechtsfähigen Gesellschaften (sofern nicht anders verlautbart).

- 163 Bei rechtsfähigen Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird seit dem MoPeG nun weitergehend unterschieden zwischen der **eGbR (eingetragene GbR)** als Unterfall der rechtsfähigen Gesellschaft und der einfachen rechtsfähigen GbR.

In anderen Worten: Auch ohne Eintragung in das Gesellschaftsregister können rechtsfähige BGB-Gesellschaften betrieben und gegründet werden.

Nach § 707 Abs. 1 BGB **können** die Gesellschafter die (rechtsfähige) Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das **Gesellschaftsregister** anmelden. (Die weiteren Absätze entsprechen im Kern dem § 106 Abs. 2–4 HGB.) Die Eintragung in das Register ist **optional**. Es gibt aber kein »Rückfahrticket« in die nicht eingetragene GbR (§ 707a Abs. 4 BGB).

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist aber Voraussetzung, um bestimmte Registerrechte erwerben zu können (sog. **Voreintragungsobliegenheit**, die mitunter als **mittelbarer Registrierungszwang** bezeichnet wird). Das ist namentlich der Fall für:

- die Eintragung im Grundbuch (§ 47 Abs. 2 GBO), Erbbauregister, Schiffsregister
- die Eintragung in GmbH-Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG)
- die Eintragung in Aktienregister (§ 67 Abs. 1 Satz 3 AktG)
- die Eintragung als Gesellschafter der eGbR (§ 707a Abs. 1 Satz 2 BGB)
- die Eintragung als Gesellschafter einer OHG oder KG (§§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB i.V.m. § 707a Abs. 1 Satz 2 BGB)
- die Umwandlungen nach UmwG.

Ziel der Einführung dieses Registers ist die Herbeiführung einer (beschränkt dem Handelsregister vergleichbaren) **Publizität**. Das Gesellschaftsregister enthält folgende Angaben zur Gesellschaft: den Namen, den Sitz und die Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Ferner sind folgende Angaben zu jedem Gesellschafter enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort bzw. (wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist) Firma, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer.

Die wesentlichen Regelungen zum Gesellschaftsregister finden sich in den §§ 707a ff. BGB.

In § 707a Abs. 2 BGB heißt es:

Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnungen »**eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts**« oder »**eGbR**« zu führen. Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

Der Namenszusatz ist demnach zwingend zu führen (und die Gesellschaft auch bei der Erstanmeldung schon als »eGmbH« anzumelden). Die für das Handelsregister geltenden Regelungen finden im Wesentlichen Anwendung, was insb. für die Publizitätswirkungen des § 15 HGB gilt (§ 707a Abs. 3 BGB). Besonderes Augenmerk ist dabei insb. auf den Namensschutz zu legen (§ 707b BGB); die Gesellschaft hat zwar keine Firma, der Name wird im Ergebnis aber ähnlich behandelt. Die Anmeldung zum Gesellschaftsregister funktioniert technisch wie die Anmeldung zum Handelsregister: elektronisch via XNP. Die Anmeldung ist zu beglaubigen. Das Gesellschaftsregister ist dem Handelsregister im Kern nachempfunden.

Als Folgeänderung zu der Einführung des Gesellschaftsregisters wurden diverse begleitende Normen geändert: § 21 BNotO geändert und geöffnet, nach § 15 Abs. 4 GBV sind im Grundbuch nunmehr auch die Registerdaten der Gesellschaft zu verlautbaren und die eGmbH ist im Unternehmensregister geführt.

Bedacht hat der Gesetzgeber auch den Statuswechsel von der eGmbH zur OHG, KG oder Partnerschaft (oder umgekehrt). Um »Doppeleintragungen« in den Registern zu vermeiden, ist gem. §§ 707c BGB, §§ 106, 107 HGB sowie § 4 Abs. 4 PartGG die Identität der registerwechselnden Gesellschaft zu dokumentieren:

- jeder Statuswechsel ist bei dem Register anzumelden, in dem die den Status wechselnde Gesellschaft zunächst eingetragen ist,
- im Ausgangsregister ist sodann erkennbar, in welchem Zielregister die Gesellschaft nunmehr eingetragen ist,
- aus dem Zielregister kann ebenfalls nachvollzogen werden, in welchem Ausgangsregister die Gesellschaft zuvor eingetragen war (d.h. von wo sie »zugezogen« ist).

Das Gesetz enthält wenige Übergangsvorschriften -insb. in Art. 229 EGBGB § 21. Im Kern müssen sich Altgesellschaften erst bei Veränderungen im Gesellschafterbestand der GbR oder bei Änderungen des betroffenen Registerrechts in das Gesellschaftsregister eintragen lassen.

c) Haftung

Jeder Gesellschafter **haftet** auch **persönlich** für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft 164 (§ 721 BGB, der § 126 HGB ähnelt) – und zwar den Gläubigern gegenüber unbeschränkt und unmittelbar.

Aus diesem Grund ist bei der Beteiligung Minderjähriger regelmäßig eine elterliche und ggf. auch gerichtliche Mitwirkung erforderlich. Der **Vertragsschluss** erfordert einer Willenserklärung, für welche die allgemeinen Regeln (§§ 104 ff. BGB) gelten. Minderjährige bis zum Alter von sieben Jahren werden durch ihre Eltern (oder Vormund) vertreten (erforderlich wegen §§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB). Ab sieben Jahren ist maßgeblich, ob ihre Beteiligung lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. 107 BGB ist. Das ist i.d.R. nicht der Fall, sobald aus der Einlagepflicht oder der persönlichen Haftung des Minderjährigen begründet wird. Für die GbR (anders bei voll eingezahlten Geschäftsanteilen der KG) wird damit immer die Beteiligung der gesetzlichen Vertreter in Vertretung des Minderjährigen (§§ 164 ff. BGB) oder Zustimmung

mung zu dessen Willenserklärung nach §§ 107, 108 BGB erforderlich werden. Das Erfordernis einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung kann aus §§ 1643 Abs. 1 i.V.m. 1852 BGB folgen.

► **Achtung:**

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts überwindet nicht die Hürde des § 181 BGB. Soweit eine Mehrfachvertretung (oder vergleichbare Interessenkollision) denkbar ist, ist nach § 1809 BGB eine Ergänzungspflegschaft zu bewirken.

- 165 Eine **Eintragung** in das Gesellschaftsregister ist nicht erforderlich. Der GbR steht es aber frei, sich dort eintragen zu lassen. Die Gesellschaft kann sich auch in das Handelsregister eintragen lassen, wenn sie ein minderkaufmännisches Gewerbe betreibt. Dann verwandelt sich die GbR mit der Eintragung in eine OHG. Betreibt die GbR einen Gewerbebetrieb und erfordert dieser nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb, handelt es sich um eine OHG, die in das Handelsregister eingetragen werden muss (§ 107 HGB).

d) *Innenverhältnis*

- 166 Die Gesellschafter trifft im Innenverhältnis eine **Beitragspflicht**, § 709 BGB. Beiträge i.d.S. sind alle nach dem Gesellschaftsvertrag zu erbringenden Leistungen. Sieht der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vor, sind alle zu derselben Leistung – gegenüber der GbR – verpflichtet. Eine Nachschusspflicht existiert grds. nicht. Sie kann aber vereinbart werden oder im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände »Sanieren oder Ausscheiden« faktisch entstehen. Die Gesellschafter haben gegeneinander Informations- und Kontrollrechte.
- 167 Die **Mitgliedschaft als Bündel der Rechte und Pflichten** ist übertragbar (§§ 711) und nach Maßgabe des § 711 Abs. 2 BGB vererblich, nicht hingegen die einzelnen hieraus fließenden Rechte (§ 711a BGB). Es besteht grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, sodass bspw. die Vererblichkeit etc. weiter geregelt werden kann. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen bedarf zwar der Zustimmung aller Gesellschafter, erfolgt im Übrigen jedoch wie die Übertragung sonstiger Rechte und zwar durch Abtretung (vgl. §§ 398, 413 BGB).
- 168 Die **Geschäftsführung** in der GbR ist von der Vertretung der GbR zu unterscheiden. Grundsätzlich gilt: Die Entscheidung über die konkreten Maßnahmen zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks obliegt allen Gesellschaftern gemeinsam (§ 715 BGB Abs. 3). Es handelt sich bei der Geschäftsführung um die Willensbildung und -umsetzung im **Innenverhältnis** (»Wer darf für die Gesellschaft handeln«). Die Geschäftsführung ist grds. Recht und Pflicht eines jeden Gesellschafter. Abweichende Regelungen sind möglich, erfassen aber regelmäßig nur Alltagsgeschäfte (etwa Umsatzgeschäfte), nicht aber Grundlagenentscheidungen.

Denkbare Regelungen zur Geschäftsführung im Innenverhältnis sind bspw.:

- die Übertragung auf einzelne Gesellschafter (aber Widerspruchsrechte für die nicht geschäftsführenden Gesellschafter);

- Mehrheitsprinzip statt Einstimmigkeit;
- Einführung eines Ressortprinzips.

§ 715a BGB kennt auch eine Notgeschäftsführungskompetenz im Eilfall. Hiervon zu unterscheiden ist die **Vertretung** als Handlung im **Außenverhältnis** (»Wer kann die Gesellschaft vertreten?«). Die Geschäftsführung befasst sich mithin mit dem »was darf der Gesellschafter«, die Vertretung befasst sich nach dem »was kann der Gesellschafter«.

► **Merke:**

Vertretung ist immer auch Geschäftsführung, Geschäftsführung aber nicht immer Vertretung!

Das **Gesellschaftsvermögen** wird bei Innengesellschaften als Sondervermögen der Gesellschafter verstanden, das nicht mit deren Privatvermögen vermengt wird. Bei den (für die Praxis einzig relevanten) rechtsfähigen (Außen-)Gesellschaften ist der Rechtsträger des Vermögens die Gesellschaft selbst. Ihr gehören die Beiträge der Gesellschafter, Betriebsmittel etc. 169

e) *Außenverhältnis und Verfügungen*

aa) Die GbR wird **grundsätzlich durch alle Gesellschafter gemeinsam vertreten** und handelt bzw. entscheidet nur durch Zusammenwirken aller Gesellschafter, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist (§ 720 BGB). Eine abweichende – weitergehende – Stellvertretungsregelung (die unbedingt sinnvoll ist) ist freilich zulässig. Die Möglichkeiten zur Beschränkung der Gesamtvertretungsmacht sind endlich: Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Gesellschafter unbeschränkt und unbeschränkbar; eine Entziehung der Vertretungsmacht ist nur nach § 720 Abs. 4 BGB möglich (zur Passivvertretung vgl. § 720 Abs. 5 BGB). 170

Dritten kann etwa durch Vollmacht eine Vertretungsmacht (Vollmacht) von der Gesellschaft erteilt werden.

► **Achtung:**

Die Erteilung der Vollmacht von der Gesellschaft als Vollmachtgeber an einen Dritten ist ihrerseits bereits eine Vertretung der Gesellschafter für die Gesellschaft.

Nicht möglich ist es aber, einem Dritten organschaftliche Vertretungsmacht zuzugestehen (Grundsatz der **Selbstorganschaft**).

Seit dem MoPeG ist der Aufwendungsersatz – also Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft wegen Schäden oder Aufwendungen im Interesse der Gesellschaft – einheitlich in den §§ 716 ff. BGB geregelt: Aufwendung und Verluste (Schäden) sind zu kompensieren. 171

Anspruchsgegner (Schuldner) ist die Gesellschaft. Ersatzfähig sind Sozialansprüche (bzw. -verbindlichkeiten), die im gesellschaftsrechtlichen Verhältnis wurzeln. Die Mitgesellschafter haften daher hierfür nicht.

Nicht von § 716 BGB erfasst sind Ansprüche auf Vergütung (bspw. für eine Geschäftsführertätigkeit). Die Geschäftsführertätigkeit ist im Zweifel als Beitrag (§ 709 BGB) geschuldet. Die Vereinbarung eines Entgelts im Gesellschaftsvertrag ist möglich; denkbar ist es ebenso, solche Regelungen in einem Dienstvertrag zu regeln, der dann ggf. neben den Gesellschaftsvertrag tritt.

- 172 Kein Gesellschafter der rechtsfähigen GbR kann über seinen Anteil an einzelnen Vermögenspositionen der Gesellschaft verfügen. Seine Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft wird allein durch die Mitgliedschaft vermittelt.

Reine Innengesellschaften haben schon kein Gesellschaftsvermögen, da es sich technisch um vertragliche Gebilde handelt, die nicht verselbstständigt sind.

f) Gesellschaftsbeteiligung und Mitgliedschaft, Willensbildung

- 173 Der Gesellschafter kann ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter nicht über seine **Mitgliedschaft** verfügen (§ 711 BGB). Von dieser Beschränkung kann Befreiung erteilt werden. Sie ist aber nicht sinnvoll.

Neu im Recht der GbR ist der Grundsatz, dass sich alle **Anteile an Gewinn und Verlust an den Beiträgen** der Gesellschafter orientieren. Im Zweifel sind alle Gesellschafter zu gleichen Beiträgen verpflichtet (§ 709 Abs. 2 BGB). Sie definieren auch die Stimmkraft bei Gesellschafterbeschlüssen (§ 709 Abs. 3 BGB). Das vormals geltende Kopfprinzip (Abstimmung nach Köpfen etc.) wurde damit aufgegeben. Es ist daher unbedingt sinnvoll, im Gesellschaftsvertrag die Mitgliedschaft oder Anteile (ggf. Prozentverhältnisse) zu definieren. Klassisch erfolgt das in einem sog. Kontenmodell, wonach die Gesellschafter »formal« bzw. Initial die Verpflichtung übernehmen, einen Betrag X auf das Kapitalkonto I zu zahlen, das fixiert ist und sich nicht ändert. Ausgehend hiervon werden dann die weiteren Regelungen zur Willensbildung getroffen.

Die **Willensbildung** der Gesellschafter erfolgt durch **Beschluss**. Es handelt sich um eine Abstimmung über einen bestimmten Beschlussgegenstand. Eine bestimmte Form (z.B. schriftliche Niederlegung) ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen, kann aber vereinbart werden.

Technisch ist der Beschluss ein sog. »mehrseitiges Rechtsgeschäft eigener Art« und kein Vertrag, selbst wenn er auf die Änderung des Gesellschaftsvertrages gerichtet ist. Die einzelne Stimmabgabe ist aber eine Willenserklärung des betreffenden Gesellschafters, auf welche die allgemeinen Regelungen Anwendung finden (auch die §§ 104 ff. BGB).

Das Gesetz verlangt an verschiedenen Stellen einen Beschluss aller oder »der übrigen« Gesellschafter. Auch wenn das Gesetz schweigt, kann ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich sein, bspw. bei:

– **außergewöhnlichen Geschäften:**

Diese gehen nach Inhalt und Zweck über den bisherigen Geschäftsbetrieb hinaus und haben wegen ihrer Bedeutung und der mit ihnen verbundenen Gefahr für die Gesellschafter Ausnahmecharakter, bewegen sich jedoch noch innerhalb des Gesellschaftszwecks und Unternehmensgegenstandes.

– **Grundlagengeschäften:**

Sie betreffen das Gesellschaftsverhältnis und seine Gestaltung, z.B. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Aufnahme neuer Gesellschafter.

Der Gesellschaftsvertrag kann freilich weitere Beschlusserfordernisse vorsehen.

Das Recht zur Stimmabgabe ist ein mitgliedschaftliches Recht aller Gesellschafter und kann grds. nicht getrennt werden von der Mitgliedschaft (etwa durch Übertragung auf einen Dritten). Ist ein Gesellschafter jedoch von der Geschäftsführung – ganz oder in Teilen – ausgeschlossen, hat er bei der betreffenden Angelegenheit ggf. jedoch kein Stimmrecht. Positive oder negative Stimpflichten mögen sich im Einzelfall aus der Treuepflicht ergeben. Eine Vertretung im Rahmen der Gesellschafterversammlung ist jedoch zulässig.

Grundsätzlich werden Beschlüsse einstimmig gefasst. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch für einzelne oder (fast) alle Gegenstände ein Mehrheitsprinzip festlegen. Bestimmte Rechte (insbes. Minderheitenrechte) können nicht entzogen werden (vgl. § 717 BGB): Hierzu gehören insb. Informationsrechte sowie das Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung.

Bei Beschlussmängeln oder Streit besteht seit dem MoPeG nun die Möglichkeit bei Personenhandelsgesellschaften (insb. OHG, KG) die Möglichkeit, eine sog. Anfechtungsklage gegen rechtswidrige Beschlüsse (gerichtet gegen die Gesellschaft) zu erheben. Im Recht der GbR existiert eine solche Regelung nicht. Die Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung muss weiterhin durch sog. allgemeine Feststellungsklage festgestellt werden. Eine abweichende Regelung (etwa durch Verweis auf die §§ 111 ff. HGB) ist aber möglich. Die nun im Personenhandelsgesellschaftsrecht geregelte Anfechtungsklage ist der Anfechtungsklage im Recht der Aktiengesellschaft nachempfunden.

g) Wechsel im Gesellschafterbestand

Der Wechsel im Bestand der Gesellschafter ist auf verschiedene Weisen möglich. Das Ausscheiden bisheriger Gesellschafter erfolgt einvernehmlich (durch vertragliche Vereinbarung), einseitig durch Kündigung (des ausscheidenden Gesellschafters) oder einseitig durch Ausschluss der verbleibenden Gesellschafter gegenüber dem ausgeschlossenen Gesellschafter.

Der Eintritt neuer Gesellschafter erfolgt entweder durch Vertrag (§ 712 BGB) oder durch die Übertragung der Mitgliedschaft von einem Gesellschafter auf seinen Nachfolger (§ 711 BGB).

Die Gesellschafterstellung endet oder wechselt freilich auch durch den Tod des betreffenden Gesellschafters oder die Beendigung der Gesellschaft selbst. Mit dem Tod scheidet der Gesellschafter aus; der Gesellschaftsvertrag kann aber auch die Fortsetzung mit dem bzw. den Erben vorsehen (vgl. § 711 Abs. 2 BGB).

Gesetzliche Ausscheidensgründe kennt das Gesetz in § 723 BGB (vgl. für die OHG auch § 130 HGB):

- Tod des Gesellschafters, § 724 BGB (hier wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, sodass Fortsetzungsklauseln, wie früher üblich, insoweit entbehrlich sind),
- Kündigung der Mitgliedschaft, § 725 BGB,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters,
- Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters, § 726 BGB,
- Ausschließung des Gesellschafters aus wichtigem Grund, § 727 BGB.

Der Gesellschaftsvertrag kann weitere Beendigungsgründe vorsehen.

176 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus (soweit nicht übertragen wird), verliert er mit seinem Ausscheiden seinen Geschäftsanteil und seine Beteiligung wächst den anderen Gesellschaftern quotaal an (§ 712 Abs. 1 BGB – sog. **Anwachsung**). Verbleibt nur noch ein Gesellschafter (scheidet also der vorletzte Gesellschafter aus), erlischt die Gesellschaft und das Gesellschaftsvermögen geht auf den »letzten« über (§ 712a Abs. 1 BGB – **Gesamtrechtsnachfolge**).

177 Mit dem Ausscheiden des Gesellschafters tritt an die Stelle der Mitgliedschaft ein Anspruch auf eine (wertentsprechende) **Abfindung nach § 728 BGB**. Eine parallele Regelung findet sich in § 135 HGB. Bei Verlusten greift eine Fehlbetragshaftung (§ 728a BGB bzw. bei der OHG § 136 HGB) sowie eine Nachhaftung für später noch virulent werdende Verbindlichkeiten nach § 728b BGB (vgl. auch § 137 HGB).

Im Todesfall wird die Gesellschaft zwar nicht aufgelöst, sondern fortgesetzt. Sinnvoll sind dennoch Klauseln, die eine etwa gewünschte Fortsetzung mit dem oder den Erben des Verstorbenen regeln. Etabliert sind sog. Eintrittsklauseln, wonach nur bestimmte Erben in die Gesellschaft eintreten können. Andernfalls geht der Anteil des Verstorbenen (sofern vererblich gestellt) nach § 711 Abs. 2 BGB direkt quotenentsprechend auf die betreffenden Erben über. – Die Vorschriften über die Erbengemeinschaft finden insoweit keine Anwendung (sog. **Sondererbfolge**).

178 Als abweichende Gestaltungen für den Todesfall von der Regel des Ausscheidens gegen Abfindung kommen strukturell folgende Gestaltungen in Betracht:

- **einfache Nachfolgeklausel:**
alle Erben werden anteilig Gesellschafter (§ 711 Abs. 2 BGB), die Mitgliedschaft geht im Wege der Sondererbfolge als (untechnisch) »vorweggenommene Teilausinandersetzung des Nachlasses« auf die berechtigten Erben über.
- **qualifizierte Nachfolgeklausel:**
nur einzelne Erben werden Gesellschafter, andere nicht; ein monetärer Ausgleich erfolgt sodann über das Erbrecht im Rahmen der Auseinandersetzung der Erben untereinander.
- **Eintrittsklausel:**
im Todesfall können benannte Personen (auch der »Nicht-Erbe«) Gesellschafter werden; insoweit erfolgt keine Gesamtrechtsnachfolge; vielmehr bedarf es einer

aktiven Aufnahme in den Kreis der Gesellschafter (hier ist insb. die Übernahme bzw. Tragung der Abfindung vertraglich auszuregeln).

Der bzw. die Erben können – eine Vererblichkeit des Anteils unterstellt – nach § 724 BGB (ähnlich in § 131 HGB) den anderen Gesellschaftern antragen, die Stellung eines Kommanditisten zu erlangen. Bei Weigerung besteht das Recht des Erben zur Kündigung.

Die Gründe für die Auflösung der GbR finden sich in (§ 729 BGB bzw. für Personenhandelsgesellschaften in § 138 HGB): 179

- Zeitablauf,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
- Kündigung der Gesellschaft (vgl. § 731 BGB) bzw. die gerichtliche Entscheidung (auf Antrag, vgl. für Personenhandelsgesellschaften § 139 HGB),
- Auflösungsbeschluss (§ 732 BGB bzw. für Personenhandelsgesellschaften § 140 HGB),
- Zweckerreichung oder deren Unmöglichkeit.

Der Gesellschaftsvertrag kann weitere Gründe vorsehen wie bspw. den Tod eines Gesellschafters (§ 730 BGB). Sonderregeln gelten für Gesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter, bspw. solche, deren Gesellschafter sämtlich aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehen.

Mit der Auflösung ändert sich der Gesellschaftszweck. Die Gesellschaft ist nun nicht mehr werbend tätig, sondern auf Abwicklung und Auseinandersetzung (= Liquidation). Hiervon können die Gesellschafter abweichen und die Fortsetzung beschließen (§ 734 BGB bzw. für Personenhandelsgesellschaften § 142 HGB). Die Vorschriften über die **Liquidation** sind nach Maßgabe der §§ 735–739 BGB (bzw. für Personenhandelsgesellschaften §§ 143–152 HGB) dispositiv.

Im Ergebnis der Liquidation wird ein etwa verbleibender Überschuss (Liquidationserlös) an die Gesellschafter – nach dem Verhältnis ihrer Anteile – verteilt (§ 736 Abs. 6 BGB n.F. bzw. für Personenhandelsgesellschaften § 148 Abs. 8 HGB n.F.). 180

Reicht das Gesellschaftsvermögen nicht aus, um Verbindlichkeiten zu begleichen, besteht eine Nachschusspflicht der Gesellschafter (§ 737 BGB bzw. für Personenhandelsgesellschaften § 149 HGB), die – soweit keine Dritten bzw. Gläubiger betroffen sind – ausgeschlossen werden kann.

Die Gesellschaft ist sodann beendet und erloschen. Dieser Umstand ist bei der eGbR zum Register anzumelden (§ 738 BGB bzw. für Personenhandelsgesellschaften § 150 HGB). Anders als bei der GmbH existiert in der eGbR sowie bei Personenhandelsgesellschaften kein Sperrjahr, weil die Gesellschafter als natürliche Personen nachhaften. Des Schutzes des Sperrjahres bedarf es nicht. Ansprüche gegen die Gesellschafter (Gesellschafterhaftung) verjähren in fünf Jahren, wobei der Fristbeginn die Kenntnis des Gläubigers von dem Erlöschen oder der Eintragung des Erlöschens im Register der Gesellschaft recht spät einsetzt (§ 739 BGB bzw. für Personenhandelsgesellschaften § 151 HGB).

2. Klassische Anmeldefälle und Musteranmeldungen

- Muster: Erstanmeldung einer (existenten) GbR, die ggf. über Grundbesitz verfügt

181 Amtsgericht _____

– Registergericht –

Anmeldung

I.

Zur Eintragung wird angemeldet:

1. Wir sind die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, und zwar:
 - vorbenannte Gesellschaft hat den Namen: _____ eGbR
 - vorbenannte Gesellschaft hat den Sitz in: _____
 - vorbenannte Gesellschaft hat folgende Anschrift in der EU: _____
2. Gegenstand des Unternehmens ist: _____

_____ Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen erwerben, sie pachten und sich an ihnen beteiligen, sofern ihr Gegenstand dem der Gesellschaft entspricht. _____

3. Gesellschafter ist bzw. sind:

- _____, geb. am _____ in _____, wh.: _____ [nur PLZ und ORT]
- _____, geb. am _____ in _____, wh.: _____ [nur PLZ und ORT]
- _____, geb. am _____ in _____, wh.: _____ [nur PLZ und ORT]

4. Zur Vertretungsbefugnis wird angemeldet

- a) allgemeine Vertretungsregelung

_____ Jeder Gesellschafter vertritt die Gesellschaft jeweils einzeln. Sämtliche Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

- b) konkrete Vertretungsregelung

_____ Es gilt die allgemeine Vertretungsregelung für jeden der vorbenannten Gesellschafter. _____

5. Vorsorglich wird erklärt:

- a) Die inländische Geschäftsanschrift vorbenannte Geschäftsanschrift ist:

- b) Wir – die Unterzeichner – versichern,

- dass wir sämtliche Gesellschafter vorbenannter Gesellschaft sind, und
- dass vorstehende Angaben vollständig und zutreffend sind,
- dass die Gesellschaft nicht bereits (anderweitig) im Handelsregister, Gesellschaftsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen ist.

- c) [wenn Grundbesitz vorhanden]

Die Gesellschaft ist Inhaberin bzw. Eigentümerin des folgenden Grundbesitzes:¹

1 Wenn kein Grundbesitz vorhanden ist, teilen Sie mir das bitte mit. Ich streiche in diesem Fall. Andernfalls reichen Sie mir bitte die Daten her.

Amtsgericht (Grundbuchamt)	Grundbuch von _____	Blatt Nr. _____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Die Berichtigung der vorbenannten Grundbücher wird bereits jetzt bewilligt und beantragt. Der beglaubigende Notar und dessen Mitarbeiter, die dieser zu bezeichnen ermächtigt wird, insbesondere _____, werden von der Gesellschaft sowie sämtlichen Gesellschaftern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und beauftragt,

- die Berichtigung der vorgenannten Grundbücher zu veranlassen,
- Anträge und Bewilligungen zu v.g. Grundbüchern zu wiederholen, zurückzunehmen und erneut zu stellen sowie
- die vorbenannte Gesellschaft nach Eintragung in das Gesellschaftsregister grundbuchlich zu identifizieren, insbesondere die Identität der dann in das Register eingetragenen Gesellschaft mit der in den Grundbüchern eingetragenen Gesellschaft festzustellen,
- überhaupt alles zu tun und zu erklären, was zum Vollzug der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister sowie zur Berichtigung der vorbenannten Grundbücher zweckmäßig oder erforderlich erscheint.

II. Vollmacht, Hinweise, Sonstiges

1.

Sämtliche Beteiligte erteilen dem amtierenden Notar, dessen Vertreter oder Amtsnachfolger unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

Vollmacht

zur Abgabe und Entgegennahme aller weiteren Erklärungen, die für die Durchführung dieser Anmeldung einschließlich der Eintragung im Gesellschaftsregister erforderlich sein sollten und damit im Zusammenhang stehen, auch über § 378 FamFG hinaus. Die Vollmacht umfasst insbesondere Ergänzungen und Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Handelsregisteranmeldung sowie die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und das Fassen von Beschlüssen.

2.

Uns ist bekannt, dass Änderungen des Namens, des Sitzes, der Anschrift sowie der Vertretungsbefugnis zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden sind; uns ist ferner bekannt, dass auch Änderungen des Namens eines Gesellschafters, der Zusammensetzung des Kreises der Gesellschafter und dergleichen in das Register anzumelden sind. Uns ist ferner bekannt, dass die vorbenannten Änderungen grundsätzlich von allen Gesellschaftern anzumelden sind, soweit nicht lediglich eine Änderung der Geschäftsanschrift anzumelden ist. Uns ist ferner bekannt, dass zu diesem Zweck ggf. entsprechende Vollmachten erteilt werden können und sollten.

3.

Die Beteiligten erhalten eine Abschrift dieser Urkunde; das Original soll der Notar in der Urkundensammlung verwahren.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges trägt die Gesellschaft.

Eintragungsnachrichten werden erbeten an:

- die Gesellschaft
- den Notar (in Abschrift)

[Unterschriften sämtlicher Gesellschafter + Beglaubigungsvermerk des Notars]

► Muster: Eintritt eines weiteren Gesellschafters in eGmbH

182 Amtsgericht _____

– Registergericht –

GsR _____

_____ eGmbH mit dem Sitz in _____

Eintritt eines weiteren Gesellschafters

I. Anmeldung

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister wird angemeldet:

1. In die Gesellschaft ist als weiterer Gesellschafter eingetreten:
_____ [Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer
2. Vertretungsregelung:
Abstrakte Vertretungsregelung
[_____ Die abstrakte Vertretungsregelung ist unverändert.]
[_____ ggf. neue abweichende Regelung]
Konkrete Vertretungsregelung
Eine abweichende konkrete Vertretungsregelung besteht für den neuen Gesellschafter nicht.
[_____ ggf. abweichende Regelung, z.B.: Der eingetretene Gesellschafter vertritt stets einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.]
3. Die Geschäftsanschrift ist unverändert.

II. Vollmacht, Vollzug etc.

_____ [bspw.] _____

1.

Der Notar soll vorstehende Anmeldung zum Registergericht reichen. Das Original dieser Urkunde soll er in seiner Urkundensammlung verwahren.

2.

Der Notar hat auf die Vorschriften des GwG, insbesondere zum Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG), hingewiesen.

3.

Hiermit werden der Notar sowie dessen Angestellte – insbesondere _____ -, jede allein, bevollmächtigt, jeweils unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben und Anmeldungen vorzunehmen, die im Zuge des Eintragungsverfahrens beim Registergericht noch erforderlich sein sollten.

[Unterschrifts-/Signaturbeglaubigung aller Gesellschafter nach § 707 Abs. 4 Satz 1 BGB, mit Prüfvermerk nach § 378 Abs. 3 FamFG]

► **Muster: Ausscheiden eines Gesellschafters aus eGbr**

Amtsgericht _____

183

– Registergericht –

GsR _____

_____ eGbr mit dem Sitz in _____

Ausscheiden eines Gesellschafters

I. Anmeldung

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister wird angemeldet:

1. Der Gesellschafter _____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer ist aus der Gesellschaft ausgeschieden:
2. _____ ggf.: Der ausscheidende Gesellschafter willigt in die Fortführung des Namens der Gesellschaft ein.
3. Die Geschäftsanschrift ist unverändert.

II. Vollmacht

_____ Vollzugsvollmacht _____

Kostenübersicht zu Anlage 6 (Ausscheiden eines Gesellschafters aus eGbr aufgrund Rechtsgeschäft)

[Unterschrifts-/Signaturbeglaubigung aller Gesellschafter, einschließlich des ausscheidenden/ausgeschiedenen Gesellschafters, nach § 707 Abs. 4 Satz 1 BGB; mit Prüfvermerk nach § 378 Abs. 3 FamFG]

► **Muster: Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters aus eGbr**

Amtsgericht _____

184

– Registergericht –

GsR _____

_____ eGbr mit dem Sitz in _____

Ausscheiden eines Gesellschafters und Gesamtrechtsnachfolge auf den letzten Gesellschafter

I. Anmeldung

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister wird angemeldet:

1. Der Gesellschafter _____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer ist als vorletzter Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden.
2. Das Gesellschaftsvermögen ist ohne Liquidation auf den verbleibenden Gesellschafter _____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer übergegangen.
3. Die Gesellschaft ist damit erloschen.
4. Es wird beantragt, den Grund des Erlöschens und die Gesamtrechtsnachfolge im Gesellschaftsregister zu vermerken.

II. Grundbuchberichtigung

_____ Das Grundbuch des Amtsgerichts _____ für die Gemarkung _____, Blatt _____ ist damit unrichtig geworden. Zur Eintragung wird dorthin bewilligt und beantragt, statt der eingetragenen Gesellschaft nunmehr _____ als Alleineigentümer aufgrund Gesamtrechtsnachfolge einzutragen.

Der beglaubigende Notar wird beauftragt, den Grundbuchvollzug nach Eintragung der unter _____ angemeldeten Umstände zu betreiben.

III. Vollmacht

_____ Vollzugsvollmacht _____

Anmerkungen: Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters aus eGmbH)

Unterschriftsbeglaubigung (Signaturbeglaubigung nur falls keine Grundbucheklärung enthalten [vgl. § 40a Abs. 1 S. 2 BeurkG!]) aller Gesellschafter, einschließlich des ausscheidenden/ausgeschiedenen Gesellschafters, nach § 707 Abs. 4 Satz 1 BGB, mit Prüfvermerk nach § 378 Abs. 3 FamFG

► Muster: Übertragung eines Gesellschaftsanteils

185 Amtsgericht _____

– Registergericht –

GsR _____

_____ eGmbH mit dem Sitz in _____

Übertragung eines Gesellschaftsanteils

I. Anmeldung

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister wird angemeldet:

1. Der Gesellschafter [_____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer] hat seinen Gesellschaftsanteil übertragen auf [_____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer]. Der Gesellschafter [_____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer] ist damit aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Der Gesellschafter [____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer: ist in die Gesellschaft eingetreten. Er vertritt gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung. [____ ggf. abweichende Regelung, z.B.: Er vertritt stets einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.]

2. [____ ggf. Der ausscheidende Gesellschafter willigt in die Fortführung des Namens der Gesellschaft ein.]
3. Alle Gesellschafter stimmen der Anteilsübertragung zu.
4. Die Geschäftsanschrift ist unverändert.

II. Vollmacht

[____ Vollzugsvollmacht____]

Anmerkung: Übertragung eines Gesellschaftsanteils

Unterschriften-/Signaturbeglaubigung aller Gesellschafter, einschließlich des ausscheidenden und des eintretenden Gesellschafters, nach § 707 Abs. 4 Satz 1 BGB, mit Prüfvermerk nach § 378 Abs. 3 FamFG

► Muster: Tod eines Gesellschafters (Fortführung mit Erbe[n])

Amtsgericht _____

– Registergericht –

GsR _____

_____ eGbR mit dem Sitz in _____

Sonderrechtsnachfolge in einen Gesellschaftsanteil

Anmeldung

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister wird angemeldet:

1. Der Gesellschafter _____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort ist verstorben und somit aus der Gesellschaft ausgeschieden.
2. An seiner Stelle [____ ist als Alleinerbe _____ alternativ: sind als Erben in die Gesellschaft eingetreten:
 - _____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort
 - _____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort
 - _____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort
3. [____ ggf. In die Fortführung des Namens der Gesellschaft wird vom Alleinerben/von den Erben eingewilligt.]
4. Als Erbnachweis wird beigefügt:

[____ Elektronisch beglaubigte Abschrift der Ausfertigung des Erbscheins des Nachlassgerichts _____ vom _____ mit dem Az. _____]

[____ alternativ Elektronisch beglaubigte Abschrift der beglaubigten Abschrift der notariellen Verfügung von Todes wegen vom _____ mit elektronisch beglaubigter Abschrift der beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls des Nachlassgerichts _____ vom _____ mit dem Az. _____].

5. Die Geschäftsanschrift ist unverändert.

_____ Vollmacht _____

186

Carl Heymanns Verlag 2025

Anmerkung: Tod eines Gesellschafters – Fortführung mit Erbe[n]

Unterschrifts-/Signaturbeglaubigung aller Gesellschafter, einschließlich des ausscheidenden und der eintretenden Erben, nach § 707 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BGB

► Muster: Tod eines Gesellschafters (Ausscheiden)

187 Amtsgericht _____

– Registergericht –

GsR _____

_____ eGbR mit dem Sitz in _____

Ausscheiden eines Gesellschafters

Anmeldung

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister wird angemeldet:

1. Der Gesellschafter _____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort ist verstorben und ersatzlos aus der Gesellschaft ausgeschieden.
2. Eine Fortführung der Gesellschaft mit den Erben ist nicht vereinbart.
3. [_____ ggf. In die Fortführung des Namens der Gesellschaft wird vom Alleinerben/von den Erben eingewilligt. _____]
4. Als Erbnachweis wird beigefügt:

_____ Elektronisch beglaubigte Abschrift der Ausfertigung des Erbscheins des Nachlassgerichts _____ vom _____ mit dem Az. _____.

_____ alternativ: Elektronisch beglaubigte Abschrift der beglaubigten Abschrift der notariellen Verfügung von Todes wegen vom _____ mit elektronisch beglaubigter Abschrift der beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls des Nachlassgerichts _____ vom _____ mit dem Az. _____.

5. Die Geschäftsanschrift ist unverändert.

_____ Vollmacht _____

Anmerkung: Tod eines Gesellschafters – Ausscheiden

Unterschrifts-/Signaturbeglaubigung aller Gesellschafter, einschließlich ausscheidender und/oder der eintretender Erben, nach § 707 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BGB

► Muster: Namensänderung (der GbR!)

188 GsR _____

eGbR mit dem Sitz in _____

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister melden wir an:

Der Name der Gesellschaft wurde geändert. Er lautet nunmehr: _____

_____ Vollzugsvollmacht _____

Anmerkung: Änderung des Namens der eGbR

Unterschrifts-/Signaturbeglaubigung aller Gesellschafter nach § 707 Abs. 4 Satz 1 BGB, mit Prüfvermerk nach § 378 Abs. 3 FamFG

► **Muster: Änderung Vertretungsbefugnis**

GsR _____

189

eGbR mit dem Sitz in _____

Anmeldung

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister melden wir an:

Die Vertretungsregelung: hat sich geändert. Sie lautet nunmehr:

Abstrakte Vertretungsregelung

_____ Wiedergabe der geänderten abstrakten Vertretungsregelung _____

Konkrete Vertretungsregelung

Die Vertretungsbefugnis des Gesellschafters _____ hat sich geändert und lautet nunmehr wie folgt:

_____ Wiedergabe der geänderten konkreten Vertretungsregelung _____

_____ Vollzugsvollmacht _____

Anmerkung: Änderung der Vertretungsbefugnis

Unterschrifts-/Signaturbeglaubigung aller Gesellschafter nach § 707 Abs. 4 Satz 1 BGB, mit Prüfvermerk nach § 378 Abs. 3 FamFG

► **Muster: Sitzverlegung**

GsR _____

190

eGbR mit dem Sitz in _____

Anmeldung

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister melden wir an:

1. Der Sitz der Gesellschaft wurde verlegt und ist nunmehr _____
2. Die neue Geschäftsanschrift lautet: _____ PLZ, Ort und Straße mit Hausnummer in der EU _____.

_____ Vollzugsvollmacht _____

Anmerkung: Sitzverlegung und ggf. Änderung der Geschäftsanschrift

Unterschrifts-/Signaturbeglaubigung aller Gesellschafter nach § 707 Abs. 4 Satz 1 BGB, mit Prüfvermerk nach § 378 Abs. 3 FamFG

► **Muster: Statuswechsel einer eGbR zur OHG**

Amtsgericht _____

191

– Registergericht –

GsR _____

_____ eGbR mit dem Sitz in _____

Statuswechsel

Anmeldung

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister sowie das Handelsregister melden wir an:

1. Die ____ eGmbH wird im Wege des Statuswechsel als offene Handelsgesellschaft unter der Firma ____ OHG fortgesetzt.
2. Gesellschafter sind unverändert:
 - ____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer;
 - ____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer;
 - ____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer;
3. Gegenstand der Gesellschaft ist ____ schlagwortartige Bezeichnung.
4. Sitz der Gesellschaft ist ____.
5. Die Geschäftsanschrift lautet: [____ PLZ, Ort und Straße mit Hausnummer in der EU: ____
6. Vertretungsregelung:

Abstrakte Vertretungsregelung

____ Die Gesellschaft wird durch ihre Gesellschafter gemeinsam vertreten.
 ____ ggf. alternativ, z.B.: Jeder Gesellschafter vertritt stets einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Konkrete Vertretungsregelung

____ Der Gesellschafter ____ vertritt stets einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 ____ ggf. alternativ, z.B.: Eine abweichende konkrete Vertretungsregelung besteht nicht.

Versicherung

Es wird versichert, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

____ Richtigstellung des Grundbuchs ____

Sämtliche im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschafter der eGmbH erklären ____ Die Richtigstellung des Grundbuches des Amtsgerichts ____ für die Gemarkung ____, Blatt ____, unter Eintragung der Änderung der Rechtsform auf die ____ OHG als eingetragener Eigentümer wird angeregt. Der beglaubigende Notar wird beauftragt und durch die Beteiligten unwider- ruflich, bevollmächtigt, nach registergerichtlichem Vollzug des Statuswechsels den Grundbuchvollzug zu betreiben und dazu alle erforderlichen Erklärungen abzugeben.

____ Vollzugsvollmacht ____

Anmerkung: Statuswechsel einer eGmbH zur OHG)

Unterschriften-/Signaturbeglaubigung aller Gesellschafter nach § 707 Abs. 4 Satz 1 BGB

► Muster: Auflösung einer eGbR

Amtsgericht _____

192

– Registergericht –

GsR _____

_____ eGbR mit dem Sitz in _____

Auflösung

Anmeldung

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister melden wir an:

1. Die Gesellschaft ist durch Beschluss sämtlicher Gesellschafter aufgelöst.
2. Liquidatoren sind:
 - a) _____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer:
 - b) _____ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma/Name, Rechtsform, Sitz, ggf. Register und Registernummer:
3. Vertretungsregelung:

Abstrakte Vertretungsregelung

_____ Die Gesellschaft wird durch die Liquidatoren gemeinsam vertreten.

_____ ggf. abweichende Regelung:

Konkrete Vertretungsregelung

Eine abweichende konkrete Vertretungsregelung besteht nicht.

_____ ggf. abweichende Regelung, z.B.: Der Liquidator _____ vertritt stets einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Die Geschäftsanschrift ist unverändert.

_____ Vollzugsvollmacht _____

Anmerkung: Auflösung einer eGbR

Unterschriften-/Signaturbeglaubigung aller Gesellschafter nach § 733, 736c BGB, mit Prüfvermerk nach § 378 Abs. 3 FamFG

► Muster: Erlöschen der eGbR i.L.

Amtsgericht _____

193

– Registergericht –

GsR _____

_____ eGbR i.L. mit dem Sitz in _____

Erlöschen

Anmeldung

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister melden wir an:

1. Die Liquidation ist beendet.
2. Die Gesellschaft ist erloschen.

_____ alternativ: Eine Liquidation war nicht erforderlich, weil kein zu verteilendes Gesellschaftsvermögen vorhanden war.

[_____ Anweisung _____]

_____ ggf.: Der Liquidator weist die Notarin an, die Anmeldung des Erlöschens erst beim Handelsregister einzureichen, wenn die Liquidatoren der Notarin schriftlich die Beendigung der Liquidation bestätigt hat. _____

_____ Vollzugsvollmacht _____

Anmerkung: Erlöschen einer eGbr i.L.

Unterschriften-/Signaturbeglaubigung aller Liquidatoren nach § 738 BGB, mit Prüfvermerk nach § 378 Abs. 3 FamFG

► Beispiele für Fortsetzungsklauseln zum Tod eines Gesellschafters:

194

Auflösungsklausel: Mit dem Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft aufgelöst und das Gesellschaftsvermögen unter den Gesellschaftern verteilt.

Fortsetzungsklausel: Mit dem Tod eines Gesellschafters scheidet dieser aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel: Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern der Gesellschaftsanteil geht auf dessen Erben über, mit denen die Gesellschaft fortgesetzt wird.

Qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel: (Namentlich): Beim Tod des Gesellschafters _____ wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern geht auf dessen Kind _____ über, mit der die Gesellschaft fortgesetzt wird.

(bestimmter Personenkreis): Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern geht der Gesellschaftsanteil auf diejenigen leiblichen Kinder über, die das Universitätsstudium der Betriebswirtschaftslehre erfolgreich absolviert haben. Mit diesen wird die Gesellschaft fortgesetzt.

Eintrittsklausel: _____ Mit dem Tod des Gesellschafters XYZ sind folgende Personen/Erben berechtigt, in die Gesellschaft einzutreten, soweit mehrere Berechtigte eintreten, gleichanteilig untereinander. _____. Klargestellt wird, dass die Berechtigten weder einzeln noch in Summe eine Beteiligung erwerben können, die nominell über die Beteiligung des verstorbenen Gesellschafters hinausgeht. Das Eintrittsrecht erlischt _____. Monate ab dem Tod des Gesellschafters. Die eintretenden Gesellschafter haben die Gesellschaft von etwaigen Abfindungsansprüchen _____ freizustellen.